

SATZUNG

des Bürgerselbsthilfe-Vereins *Wir Friedrichsdorfer* in der Fassung vom 07.04.2009

§ 1

1. Der Verein „*Wir Friedrichsdorfer* – Bürgerselbsthilfe e. V.“ mit Sitz in 61381 Friedrichsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52.4 der Abgabenordnung (AO);
 - b. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53.1 AO gehören;
 - c. die Förderung der Bildung und Erziehung;
 - d. das Bestreben, mit den bestehenden sozialen Einrichtungen zusammenzuarbeiten.
 - e. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements gemäß § 52.25 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen;
 - b. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53.1 AO gehören;
 - c. Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen;
 - d. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus;
 - e. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53.1 AO erfüllen;
 - f. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe;
 - g. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren;
 - h. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
 - i. Anregungen und Initiativen, die dem Vereinszweck dienen

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. (Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.)
2. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. (Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.)
Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 1 Nr. 2 und 3 der Satzung eingelöst werden.

§ 6

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 7

1. Ordentliche Mitglieder können werden
 - a. alle natürlichen Personen, die in Friedrichsdorf ihren Wohnsitz haben und die in § 2 genannten Zwecke des Vereins befürworten und unterstützen;
 - b. Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in Friedrichsdorf ansässig sind und für die Zwecke des Vereins eintreten.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod;
 - b. bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - c. durch schriftliche Aufkündigung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende;
 - d. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung seit 1 Jahr keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.
6. Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig und bis zum 31. März desselben Jahres zahlbar.
7. Eine Änderung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand

A. Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzu-laden sind.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden und bei deren/dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/-innen,
 - b. Entlastung des Vorstands,

- c. Wahl des neuen Vorstands,
 - d. Bestellung von 2 Kassenprüfern bzw. -prüferinnen, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
 - e. jede Änderung der Satzung (siehe Ausnahmeregelung in § 8 B Punkt 7),
 - f. Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - g. Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vermögens im Auflösungsfall.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
 6. Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 8. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
 9. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
 11. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

B. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
1 Vorsitzenden; 1 Stellvertreter/in; 1 Schatzmeister/in und bis zu sechs Beisitzer/innen.
Der Vorstand kann bis zum Erreichen der höchstmöglichen Anzahl Beisitzer wählen; sie müssen in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung für die verbleibende Amtszeit der Vorstandsmitglieder durch Wahl bestätigt werden.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n oder zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre von den anwesenden Mitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt.
5. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
6. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
8. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16. September 1999 unterzeichnet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.04.2009 zuletzt geändert.

Friedrichsdorf, den 12.05.2009



(Rüdiger von Wedel, Vorsitzender)